Preußische Gesetzsammlung

Nr. 18.

(Nr. 11047.) Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 313 ff.) und des Gesetzes vom 15. Juni 1906, betreffend Ergänzung des vorstehenden Gesetzes, (Gesetzsamml. S. 321). Vom 15. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 313 ff.) und das Gesetz vom 15. Juni 1906, betreffend Ergänzung dieses Gesetzes, (Gesetzsamml. S. 321) werden wie folgt abgeändert:

I.

Im § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 werden die Worte „landwirtschaftlichen Provinzialvereinen (Zentralbezirksvereinen)" ersetzt durch das Wort „Landwirtschaftskammern".

II.

Die §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 und der § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1906 werden dahin geändert, daß die Zeit auf fünf Jahre festgesetzt wird, für die die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräte zu wählen, der Vorsitzende des Landeseisenbahnrats und dessen Stellvertreter zu ernennen und die Mitglieder des Landeseisenbahnrats zu berufen und zu wählen sind.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1910.

III.

Der § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 erhält folgende Fassung:

§ 13.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrats oder dessen Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) und den vom Landeseisenbahnrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und Stellvertretern, deren Anzahl durch das Geschäftsregulativ (§ 17) festgesetzt wird.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Beiräte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mandate sämtlicher Mitglieder bis zum Ende des Jahres 1914 laufen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die Postanstalten zu richten.